

# »» Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

Der Vorstand der KfW gibt sich mit Wirkung zum 1. September 2017 die nachfolgende Geschäftsordnung, der der Verwaltungsrat am 16. August 2017 zugestimmt hat:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Grundlagen	3
§ 2	Gemeinsame Verantwortung	3
§ 3	Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands	4
§ 4	Zuständigkeiten	4
§ 5	Vertretungen im Verhinderungsfall	6
§ 6	Komitees	6
§ 7	Sitzungen	6
§ 8	Beschlüsse	7
§ 9	Umsetzung	8
§ 10	Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat	8
§ 11	Nebentätigkeiten und Ehrenämter	9

# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

## § 1 Grundlagen

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der KfW unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er beachtet den Verhaltenskodex für Mitglieder des Vorstands der KfW. <sup>3</sup>Er vertritt die KfW gerichtlich und außergerichtlich. <sup>4</sup>Er ist dabei dem Interesse der KfW verpflichtet. <sup>5</sup>Mit den übrigen Gremien der KfW und den Vertretungen der Belegschaft arbeitet er vertrauensvoll zum Wohle der KfW zusammen.

## § 2 Gemeinsame Verantwortung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. <sup>2</sup>Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Dezernaten.
- (2) <sup>1</sup>Die Verteilung der Dezernate auf die einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich der jeweiligen Vertretung (Dezernatsvertretung) beschließt der Vorstand auf Vorschlag der beziehungsweise des Vorsitzenden des Vorstands in Form eines Geschäftsverteilungsplans. <sup>2</sup>Der Geschäftsverteilungsplan kann nicht gegen die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden des Vorstands beschlossen werden. <sup>3</sup>Aufstellung und wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidial- und Nominierungsausschusses. <sup>4</sup>Innerhalb dieser Zuordnung führt jedes Vorstandsmitglied das zugewiesene Dezernat im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Maßnahmen und Geschäftsaktivitäten eines Dezernats zugleich ein anderes oder mehrere andere Dezernate wesentlich berühren, stimmt sich das für das betreffende Dezernat verantwortliche Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern ab. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass über Maßnahmen oder Geschäfte eines anderen Dezernats, die sein Dezernat wesentlich berühren, ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Interessen eines Dezernats sind dem Gesamtwohl der KfW unterzuordnen. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Dezernats eine Erörterung im Vorstand herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied oder der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vorstands ausgeräumt werden können.

# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

## § 3

### Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands

- (1) <sup>1</sup>Der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination der Arbeit der Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Sie beziehungsweise er hat darauf hinzuwirken, dass die Leitung aller Dezernate auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder unterrichten die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Vorstands zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Dezernat. <sup>2</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Vorstands kann von den Vorstandsmitgliedern Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Dezernate verlangen und bestimmen, dass sie beziehungsweise er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. <sup>3</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Vorstands informiert die Vorstandsmitglieder, soweit deren Dezernate betroffen sind.
- (3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die KfW in erster Linie gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, dem Bund, politischen Institutionen, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien in allen Angelegenheiten, die die Gesamtbank betreffen oder die als dezernatsübergreifend oder als von besonderer strategischer Bedeutung für die KfW zu qualifizieren sind.
- (4) Der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt federführend der geschäftliche Austausch mit den Gremien der KfW und deren Mitgliedern.
- (5) Sofern eine stellvertretende Vorstandsvorsitzende beziehungsweise ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender bestimmt ist, nimmt sie beziehungsweise er bei Verhinderung der beziehungsweise des Vorstandsvorsitzenden deren beziehungsweise dessen sämtliche Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Dezernatsvertretung nach § 2 Absatz 2 wahr.

## § 4

### Zuständigkeiten

- (1) Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Gesamtvorstand:
  1. alle Angelegenheiten, in denen gesetzliche Vorschriften, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder sonstige Regelungen eine Entscheidung durch den Vorstand erfordern,
  2. die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der KfW, insbesondere der Geschäfts- und Risikostrategie, einschließlich der Budgetentscheidungen sowie deren generelle Vorgaben,
  3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,

# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

4. Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat oder dem Präsidial- und Nominierungsausschuss vorzulegen sind,
  5. Kredite und Beteiligungen, die nach der Kompetenzordnung der jeweiligen Bereiche dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen sind, sowie Angelegenheiten, für die im Risikohandbuch eine Entscheidung des Gesamtvorstands vorgesehen ist,
  6. Entscheidungen in Bezug auf strategische Beteiligungen der KfW,
  7. den Erlass von Rahmenbedingungen für die Interne Revision und deren Abänderung,
  8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als EUR 5,0 Millionen,
  9. die Ernennung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen, Abteilungs- und Bereichsleiterinnen und -leitern,
  10. grundlegende Regelungen der Zentralbereiche,
  11. die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere den Eintritt in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane anderer Unternehmen sowie die Wahrnehmung von Ehrenämtern,
  12. sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite für die KfW.
- (2) Maßnahmen und Geschäfte aus dem Dezernat eines Vorstandsmitglieds, die für die KfW von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches oder geschäftspolitisches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (3) <sup>1</sup>In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen kann eine Vorabentscheidung durch das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied getroffen werden, soweit nicht für Eilfälle andere Regelungen getroffen sind. <sup>2</sup>Die Zustimmung des Gesamtvorstands ist nachträglich unverzüglich einzuholen.
- (4) Der Vorstand beschließt eine Kompetenzstruktur, insbesondere für Kreditentscheidungen in der KfW, unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben.
- (5) Der Entscheidung im Gesamtvorstand unterliegen ferner Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorlegt.
- (6) Unbeschadet der gemeinsamen Führung der Geschäfte und der gemeinsamen Verantwortung richtet sich die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder nach dem gemäß § 2 Absatz 2 zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.

# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

## § 5

### Vertretungen im Verhinderungsfall

- (1) Das für die Aktivitäten und Ergebnisse eines Bereichs verantwortliche Vorstandsmitglied wird im Verhinderungsfall durch seine Dezernatsvertreterin oder seinen Dezernatsvertreter unter Beachtung der sich aus aufsichtsrechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Verhinderung sowohl des für einen Bereich verantwortlichen Vorstandsmitglieds als auch der Dezernatsvertreterin oder des Dezernatsvertreters ist vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Einschränkungen jedes andere Vorstandsmitglied entscheidungsbefugt. <sup>2</sup>Im Falle der Abwesenheit sowohl des Risikovorstands als auch dessen oder deren Dezernatsvertreterin oder Dezernatsvertreters wird der Risikovorstand in Bezug auf Fragen des Risikomanagements von der Leiterin oder dem Leiter des entsprechenden Risikomanagement- oder Risikocontrollingbereichs vertreten.
- (3) Bei Verhinderung der beziehungsweise des Vorstandsvorsitzenden und, sofern eine solche beziehungsweise ein solcher bestimmt ist, gleichzeitiger Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, nimmt das jeweils dienstälteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Vorstandsvorsitzenden nach § 7 und § 8 Absatz 1 wahr.

## § 6

### Komitees

<sup>1</sup>Der Vorstand kann Zuständigkeiten, die nicht aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Vorstand vorbehalten sind, auf Komitees übertragen. <sup>2</sup>Die Aufgaben und Zusammensetzung regeln die vom Vorstand zu erlassenden Verfahrensregelungen der Komitees.

## § 7

### Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand tritt regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. <sup>2</sup>Sitzungen werden durch die Vorstandsvorsitzende beziehungsweise den Vorstandsvorsitzenden einberufen. <sup>3</sup>Sitzungen können als Präsenzsitzungen oder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. <sup>4</sup>Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorlagen zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Vorstands kann Sondersitzungen anberaumen. <sup>2</sup>Sie beziehungsweise er ist dazu verpflichtet, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.

# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

- (3) <sup>1</sup>Die Leitung der Sitzung obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vorstands. <sup>2</sup>Sie beziehungsweise er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. <sup>3</sup>Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen. <sup>4</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Vorstands kann die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auf die nächste reguläre Sitzung vertagen.
- (4) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Sitzungen sind in Form eines Beschlussprotokolls festzuhalten. <sup>2</sup>Das Protokoll wird auch solchen Vorstandsmitgliedern übermittelt, die an einer Sitzung nicht teilgenommen haben. <sup>3</sup>Über die Genehmigung des Protokolls wird im Regelfall in der auf dessen Zugang folgenden Sitzung beschlossen.

## § 8 Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) fassen. <sup>2</sup>Das Umlaufverfahren wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vorstands angeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Beschlussfassung in Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; durch Telefon oder Video zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend. <sup>2</sup>Abwesende Mitglieder können durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen; bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die auf diese Weise teilnehmenden Vorstandsmitglieder mitgezählt. <sup>3</sup>An einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat sich nach Kräften um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen. <sup>2</sup>Beschlüsse in Sitzungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und durch Stimmabgabe teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder gefasst. <sup>4</sup>Mehrheitsentscheidungen gegen die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden des Vorstands sind nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Einstimmigkeit des Gesamtvorstands ist stets erforderlich bei Beschlüssen
1. zur Geschäfts- und Risikostrategie,
  2. zur Aufstellung des Jahresabschlusses,
  3. zu Krediten und Beteiligungen, die nach der Kompetenzordnung der jeweiligen Bereiche dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen sind, sowie Angelegenheiten, für die im Risikohandbuch eine Entscheidung des Gesamtvorstands vorgesehen ist,
  4. zur Eingehung, Erhöhung und Veräußerung strategischer Beteiligungen,
  5. zur Ernennung von Bereichsleiterinnen oder -leitern.

# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

<sup>2</sup>Unbeschadet der Regelung in § 8 Absatz 7 darf sich kein Vorstandsmitglied der Stimme enthalten.

- (5) <sup>1</sup>Über Angelegenheiten aus dem Dezernat eines Vorstandsmitglieds soll nur dann Beschluss gefasst werden, wenn das jeweils verantwortliche Vorstandsmitglied oder dessen Dezernatsvertreterin oder Dezernatsvertreter an der Beschlussfassung mitwirkt. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem Beschluss zu widersprechen, der wesentliche Interessen seines Dezernats betrifft. <sup>3</sup>Der Widerspruch hat zur Folge, dass der Beschluss zunächst nicht ausgeführt und über den Gegenstand in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen ist. <sup>4</sup>Beschließt der Vorstand erneut, so ist der Beschluss ungeachtet des Widerspruchs wirksam.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. <sup>2</sup>Abweichende Voten sind kenntlich zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Sofern in der Person eines Vorstandsmitglieds ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit anlässlich einer Entscheidung, an der das betreffende Vorstandsmitglied mitwirkt oder die es selbst zu treffen hat, zu rechtfertigen, so hat es dies dem Vorstand vor der Entscheidung mitzuteilen. <sup>2</sup>Bejaht der Vorstand die Besorgnis der Befangenheit, so ist das Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (8) Von vorstehenden Bestimmungen abweichende gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung des Vorstands, insbesondere zu Groß- und Organkrediten, bleiben unberührt.

## § 9 Umsetzung

<sup>1</sup>Die Umsetzung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied veranlasst und vom Gesamtvorstand überwacht. <sup>2</sup>Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung der Umsetzung der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vorstands.

## § 10 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Vorstand gegenüber dem Verwaltungsrat. <sup>2</sup>Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der KfW eng zusammen. <sup>3</sup>Der Vorstand berät die strategische Ausrichtung der KfW mit dem Verwaltungsrat und erörtert mit diesem in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die KfW relevanten Fragen der Planung, der Fördergeschäftsentwick-



# Geschäftsordnung für den Vorstand der KfW

lung, der Risikolage und des Risikomanagements. <sup>2</sup>Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

- (3) <sup>1</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Verwaltungsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte, die Lage der KfW und grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik. <sup>2</sup>Bei wichtigen Anlässen, insbesondere solchen, die für die Lage der KfW, ihre Liquidität oder Rentabilität oder das haftende Eigenkapital von erheblichem Einfluss sein können, sind die beziehungsweise der Vorsitzende des Verwaltungsrats und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand erteilt dem Verwaltungsrat und seinen Mitgliedern außerordentliche Berichte nach § 9 Absatz 3 der Satzung.
- (5) Der Vorstand wirkt daran mit, dass der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen können.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand unterrichtet die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich über schwerwiegende Revisionsfeststellungen gegen Vorstandsmitglieder sowie über von der Revision festgestellte besonders schwerwiegende Mängel. <sup>2</sup>Mindestens einmal jährlich unterrichtet der Vorstand den Prüfungsausschuss über die von der Internen Revision festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel. <sup>3</sup>Ferner unterrichtet der Vorstand den Prüfungsausschuss über die jährliche Berichterstattung der Compliance.

## § 11 Nebentätigkeiten und Ehrenämter

- (1) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten wie insbesondere der Eintritt in ein Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens sind nur im Rahmen der gesetzlichen Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen zulässig. <sup>2</sup>Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 11 sowie der beziehungsweise des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses. <sup>3</sup>Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 11.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterrichten die übrigen Vorstandsmitglieder und den Präsidial- und Nominierungsausschuss einmal jährlich über die im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten einschließlich der hierfür erhaltenen Vergütungen und Leistungen sowie über die im Vorjahr ausgeübten Ehrenämter.

Stand: 1. September 2017

KfW Bankengruppe  
Palmengartenstraße 5–9  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon 069 7431-0  
Telefax 069 7431-2944

600 000 2162